

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.054.073

Wien, 22. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5143/J vom 22. Jänner 2021 der Abgeordneten Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Grundsätzlich ist bei den Härtefallfonds zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden:

Förderungswerber,

- die EPU sind (darunter auch neue Selbständige);
- freie Dienstnehmer nach § 4 Abs 4 ASVG;
- Kleinstunternehmer (laut Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20. Mai 2003 S. 36), als natürliche Personen oder
- erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert, bzw. in Versicherungen entsprechender Institutionen der Freien Berufe versichert sind.

Diese Gruppe hat einen Antrag bei der WKÖ zu stellen, d.h. sie unterliegt der Richtlinie zur Regelung der Auszahlungsphase 2 im Rahmen des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, Freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen.

Bei der anderen Gruppe ist der Gegenstand der Förderung der teilweise Ersatz von entgangenen Einkünften (durch Einnahmefälle und höhere Kosten) aus Land- und Forstwirtschaft von Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Krise wirtschaftlich signifikant betroffen sind. Das sind zum Beispiel nach der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Z 3a Härtefallfondsgesetz (Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) Wein- und Mostbuschenschankbetriebe. Diese Gruppe wird von der Agrarmarkt Austria (AMA) abgewickelt.

Bei der Beurteilung der Situation von „Heurigenlokalen“ ist daher zunächst zu differenzieren, welche Richtlinie zur Anwendung gelangt. Die Auszahlungen können nur auf Basis vollständiger Anträge und nach den in den Richtlinien vorgesehenen Prüfschritten ausbezahlt werden. Sollte es trotz Antragstellung bei der richtigen Abwicklungsstelle (AMA oder WKÖ) und Erfüllung aller Fördervoraussetzungen gemäß der jeweiligen Richtlinie zu Verzögerungen bei der Bearbeitung und/oder Auszahlung der Anträge kommen, stehen die Abwicklungsstellen (AMA oder WKÖ) zu erfragen selbstverständlich für Rückfragen zur Verfügung.

Für den Härtefallfonds können bis 31. Juli 2021 Anträge bei der WKÖ oder AMA gestellt werden.

Die Anträge für den Lockdown-Umsatzersatz November 2020 konnten bis 15. Dezember 2020 und für den Dezember 2020 bis 20. Jänner 2021 gestellt werden.

Die Auszahlungen können nur auf Basis vollständiger Anträge und nach den in der Richtlinie gemäß § 4 Abs 1 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen vorgesehenen Prüfschritten ausbezahlt werden.

#### Zu 2.:

Die folgenden Angaben betreffen sämtliche Anträge gemäß der Richtlinie gemäß § 4 Abs 1 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen betreffend den Lockdown-Umsatzersatz. Hier darf einerseits auf die in der monatlichen COVID-Berichterstattung des BMF an das Parlament enthaltenen Ausführungen, die die entsprechenden Werte enthalten, verwiesen werden, sowie auf die Zuständigkeit des BMLRT für den Lockdown-Umsatzersatz für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermietungen nach § 4 Abs 1 Härtefallfondsgesetz. Eine Auswertung der aus diesen Hilfsmitteln oder

anderen Umsatzerersatz-Produkten geflossenen Zahlungen nach einer Kategorie oder Branchenzuordnung „Heurigen“ ist nicht möglich.

Zu 3.:

Die häufigsten Gründe für eine Ablehnung von Anträgen auf Lockdown Umsatzerersatz durch die COFAG sind:

1. Es liegen keine Einkünfte gemäß §§ 22 oder 23 Einkommensteuergesetz oder nur Einkünfte aus Unternehmensbeteiligungen vor.
2. Es gibt kein Abgabenverfahren in der betrieblichen Veranlagung.
3. Es liegt gegen den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung eine rechtskräftige Finanzstrafe oder eine entsprechende Verbandsgeldbuße vor, die aufgrund von Vorsatz verhängt worden ist (siehe Punkt 3.1.7 der Richtlinien).

Zu 4.:

Die Branchenzuordnung wird nach Abgleich mit den Daten der Statistik Austria durch das Predictive Analytics Competence Center (PACC) im Bundesministerium für Finanzen durchgeführt. Laufend werden seitens der COFAG diese Branchenzuordnungen überprüft.

Zusätzlich gleicht die COFAG Daten aus dem GISA-Register ab, wo auch eine Datenüberprüfung bezüglich der Branchenzugehörigkeit durchgeführt wird. Wenn keine Zuordnung zu einer direkten Betroffenheit durch diese Abgleiche festgestellt werden kann, werden die Antragsteller gebeten, eine Branchenbestätigung zuzusenden. Diese Branchenbestätigung ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer bzw. Bilanzbuchhalter zu bestätigen.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



